## 11-3/43 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ 7071-Pr 1/87

1406 <sub>IAB</sub> 1988 -02- 1 6 zu 1380 <sub>IJ</sub>

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1380/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber, Praxmarer (1380/J), betreffend Strafverfahren gegen den Bürgermeister von Ahorn, Oberösterreich, beantworte ich wie folgt:

In seiner an die Staatsanwaltschaft Linz gerichteten Strafanzeige vom 26.10.1986 behauptete der Anzeiger, ein Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Ahorn, der Landwirt F. K. sei bei der Durchführung von Asphaltierungsarbeiten, die von der Gemeinde in Auftrag gegeben worden seien, geschädigt worden. Die Firma LSH-F, habe für die auf seinem Grund durchgeführten Arbeiten den Einbau einer 6 cm starken Asphaltdecke verrechnet, obwohl die tatsächliche Stärke nur 3,5 cm betragen habe; demgegenüber sei auffällig, daß gleichzeitig auch der Zufahrtsweg für die Nachbarin A. H. asphaltiert worden sei, ohne daß dabei Kosten verrechnet worden seien. Der Bürgermeister habe sich in auffälliger Weise gegen die von F. K. geforderte Überprüfung ausgesprochen; diese sei erst auf Grund einer politischen Intervention durchgeführt worden. Der Anzeiger äußerte den Verdacht, der Bürgermeister habe mit den zuständigen Organen der mit der Bauleitung betrauten Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der bauausführenden Firma LSH-F. betrügerisch zusammengewirkt. Überdies

habe F. K. zu Unrecht den 30 %igen Eigenfinanzierungsanteil vorfinanzieren müssen. Der Zufahrtsweg der A. H.
sei rechtswidrig als Erhaltungsarbeit statt als Neubau
deklariert worden, sodaß lediglich die oberösterreichische
Landwirtschaftskammer und nicht auch der Bund eine Förderung ausgezahlt hätten und der Gemeinde, die nach einem
Gemeinderatsbeschluß nur bei Erhaltungsarbeiten für den
nicht geförderten Kostenanteil aufkomme, unnötige Kosten
entstanden seien.

Die im September 1986 von der Bodenprüfstelle der oberösterreichischen Landesregierung durchgeführte Prüfung hat
ergeben, daß bei den Asphaltierungsarbeiten tatsächlich
große Schwankungen in der Dicke der hergestellten Asphaltdecke aufgetreten sind; die vorgeschriebene Mindeststärke
von 6 cm ist an manchen Stellen unterschritten, an anderen
Stellen aber auch beträchtlich überschritten worden. Bei
insgesamt acht Prüfstellen sind Stärken von 3,5 cm bis
9,2 cm festgestellt worden. Der leitende Polier der Herstellerfirma erklärte dies mit einem offenbar schlecht
planierten Untergrund, Spurrillen und Wasserläufen. Die
Firma LSH-F. hat den Gewährleistungsanspruch anerkannt und
eine ca. 2,5 bis 3,5 cm dicke weitere Asphaltschicht aufgetragen.

Die auf Grund der gegenständlichen Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft Linz veranlaßten Erhebungen haben keinen konkreten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung ergeben. Die Asphaltierung des Zufahrtswegs der A. H. wurde zu Recht als Erhaltungsarbeit finanziert, weil der entsprechende Weg bereits in den Jahren 1955 bis 1958 neu gebaut worden war. Im übrigen hat die Firma LSH-F.

auch der A. H. die Asphaltierungsarbeiten ordnungsgemäß in Rechnung gestellt.

Da weder ein betrügerisches Zusammenwirken des Bürgermeisters mit Bediensteten der Landwirtschaftskammer für
Oberösterreich und Polieren der Firma LSH-F. noch ein
amtsmißbräuchliches Vorgehen des Bürgermeisters erweisbar
ist, hat die Staatsanwaltschaft Linz die Anzeige am
17.6.1987 gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt.

In einer weiteren, beim Bezirksgericht Rohrbach eingebrachten Strafanzeige vom 10.5.1987 hat derselbe Anzeiger den Bürgermeister beschuldigt, in einem der Gemeinde Ahorn gehörenden Waldgrundstück Durchforstungsarbeiten veranlaßt zu haben, ohne daß ein entsprechender Gemeinderatsbeschluß herbeigeführt worden wäre.

Die Staatsanwaltschaft Linz hat nach Veranlassung sicherheitsbehördlicher Erhebungen auch diese Strafanzeige am 7.8.1987 gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt, weil es sich um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung gehandelt hat, für die eine Beschlußfassung des Gemeinderats nicht notwendig war. Anhaltspunkte für eine gerichtlich strafbare Handlung des Bürgermeisters sind auch im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt nicht hervorgekommen.

Weisungen sind den jeweils zuständigen Sachbearbeitern der Staatsanwaltschaft Linz in beiden Fällen nicht erteilt worden.

15. Februar 1988

Hargan